Musikwerke

Vom Schutz des Urhebergesetzes sind alle Arten von Kompositionen erfasst, egal welcher Stilrichtung sie zuzuordnen sind. Es ist dabei nicht notwendig, dass ein Musikwerk in Noten niedergeschrieben wird, auch Improvisationen sind schutzfähig. Entscheidend ist allein die individuelle Ausdruckskraft des Musikwerkes in Aufbau, Rhythmus und Melodie, wobei in erster Linie der melodische Verlauf einer Musik als schutzfähig anerkannt ist, nicht aber mögliche unterschiedliche Arrangements mit verschiedenen Instrumenteneinsätzen. Einfache Tonfolgen werden als nicht schutzfähig angesehen; für sie kommt allenfalls ein Rechtsschutz als Marke/Wiedererkennungszeichen in Betracht.

Das Urhebergesetz schützt gemäß § 1 UrhG Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Als Werke erkennt das Gesetz bspw. Sprachwerke wie Schriften, Reden und Computerprogramme an, ebenso musikalische Werke, Tanzkunst, Werke der bildenden Kunst, Lichtbild- und Filmwerke und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 UrhG). Es handelt sich im Gesetz um eine beispielhafte und somit nicht abschließende Aufzählung. Der Gesetzgeber bezweckt damit, künftigen technischen Entwicklungen nicht im Wege zu stehen. Es sind ausschließlich persönliche geistige Schöpfungen von dem Schutz erfasst. Dieser bezieht sich gemäß §§ 3, 4 UrhG auch auf Übersetzungen, Sammel- und Datenbankwerke, die eigene geistige Schöpfungen ausmachen.

Die Abgrenzung zur Bearbeitung ist nicht immer einfach. Nicht erforderlich ist, dass das benutzte Werk von der Neugestaltung völlig überspielt wird. Seine Charakterzüge dürfen noch erkennbar sein, aber sie müssen hinter der neuen Leistung deutlich zurücktreten und sich ihr unterordnen. Wie hoch die Anforderungen dabei an die Neugestaltung sind, richtet sich u. a. nach der Schöpfungshöhe des verwendeten Werkes. Je individueller und komplexer das benutzte Werk ist, desto umfangreicher und origineller muss die Neuschöpfung sein. Je geringeren Grad an Originalität das benutzte Werk aufweist, desto eher verblassen auch seine Charakterzüge.

Die Rechtsprechung setzt also ein besonderes Maß an Schöpfungshöhe voraus: Ein schützenswertes Werk im Sinne des Urheberrechts muss sich deutlich vom Alltäglichen abheben und etwas Besonderes hervorbringen. Ein Werk darf zudem nicht nur im Geist seines Schöpfers bestehen, sondern es muss für Dritte wahrnehmbar, zum Ausdruck gebracht sein. Die Besonderheiten ausgewählter Werkarten werden im Folgenden erläutert. Zu beachten ist, dass die Abgrenzung eines Werkes – also die Einordnung in eine der im Gesetz genannten Kategorien – im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten kann.

Abbildung 1: Gutachter